

Kleine Anfrage

des Abg. Hans-Jürgen Goßner AfD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Freiwillige Kündigungen von Polizeibeamten

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Polizeibeamte haben ab dem Jahr 2013 bis aktuell jährlich den Polizeidienst freiwillig verlassen, mit anderen Worten, haben gekündigt (bitte differenziert nach solchen im Polizeivollzugsdienst und solchen außerhalb des Vollzugsdienstes)?
2. Wie viele der Betroffenen waren schon Beamte auf Lebenszeit (falls es dazu Zahlen gibt)?
3. Gibt es Erhebungen zu den Kündigungsgründen?
4. Wie viele Anträge nach § 80a Landesbeamtengesetz wurden von Polizeibeamten seit Einführung dieser Möglichkeit gestellt, und wie viele davon wurden positiv beschieden?
5. Aus welchen Gründen und wie oft wurden solche Anträge abgelehnt?

15.11.2023

Goßner AfD

Begründung

Nach aktuellen Presseberichten haben Stand September 2023 in Rheinland-Pfalz 30 Polizisten ihren Beruf freiwillig aufgegeben. Die meisten Beamten dürften, nach Ansicht des Fragestellers, Beamte auf Lebenszeit gewesen sein. In unserem Nachbarbundesland beträgt die Durchschnittszahl 20 Kündigungen/Jahr, und vor zehn Jahren waren es mit 14 Kündigungen nur etwa die Hälfte. Mit der Kleinen Anfrage soll die Situation in Baden-Württemberg erfragt werden.

Eingegangen: 15.11.2023 / Ausgegeben: 19.12.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Antwort

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 Nr. IM3-0141.5-375/22/2 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Polizeibeamte haben ab dem Jahr 2013 bis aktuell jährlich den Polizeidienst freiwillig verlassen, mit anderen Worten, haben gekündigt (bitte differenziert nach solchen im Polizeivollzugsdienst und solchen außerhalb des Vollzugsdienstes)?*
- 2. Wie viele der Betroffenen waren schon Beamte auf Lebenszeit (falls es dazu Zahlen gibt)?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im öffentlich-rechtlich geregelten Dienstverhältnis der Beamtinnen und Beamten besteht kein (zivilrechtliches) Kündigungsrecht. Beamtinnen und Beamte können jedoch nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) schriftlich ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis verlangen; die Entlassung erfolgt durch Verwaltungsakt.

Die Anzahl der Entlassungen auf Antrag von Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes (Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten) im Beamtenverhältnis auf Probe und im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit lassen sich der nachstehenden Tabelle entnehmen:

Jahr	Entlassungen auf Antrag insgesamt	davon im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
2014	14	13
2015	18	14
2016	26	24
2017	35	25
2018	35	20
2019	45	33
2020	36	31
2021	57	44
2022	55	40
2023	59	47

Die Anzahl der Entlassungen auf Antrag von sonstigen Beamtinnen und Beamten im Beamtenverhältnis auf Probe und im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Bereich der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst (allgemeine Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte) lassen sich der nachstehenden Tabelle entnehmen:

Jahr	Entlassungen auf Antrag insgesamt	davon im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
2014	2	2
2015	4	2
2016	2	1
2017	3	1
2018	4	1
2019	5	0
2020	6	1
2021	3	2
2022	1	1
2023	6	5

Für das laufende Jahr umfassen die Zahlen in den Tabellen jeweils den Zeitraum bis zum Stichtag 24. November 2023. Aufgrund der Polizeireform zum 1. Januar 2014 sind entsprechende Personaldaten für das Jahr 2013 nicht mehr verfügbar.

3. Gibt es Erhebungen zu den Kündigungsgründen?

Zu 3.:

Gründe für Anträge auf Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamStG werden statistisch nicht erfasst. Entlassungsanträge unterliegen keiner Begründungspflicht seitens der Beamtinnen und Beamten.

4. Wie viele Anträge nach § 80a Landesbeamtengesetz wurden von Polizeibeamten seit Einführung dieser Möglichkeit gestellt, und wie viele davon wurden positiv beschieden?

5. Aus welchen Gründen und wie oft wurden solche Anträge abgelehnt?

Zu 4. und 5.:

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit Einführung der Möglichkeit der Übernahme von titulierten Schmerzensgeldansprüchen durch den Dienstherrn wurden 614 Anträge durch Polizeibeamtinnen und -beamte gestellt. Davon wurden 408 zumindest teilweise positiv beschieden.

Von den 614 gestellten Anträgen wurden 117 abgelehnt. Beim ganz überwiegenden Teil dieser Fälle waren die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt: Insbesondere das Nichtvorliegen eines tätlichen Angriffs oder eines körperlichen Schadens kann hier beispielhaft erwähnt werden. Ein geringfügiger Teil der Ablehnungen musste aus formellen Gründen erfolgen, beispielsweise aufgrund eines fehlenden Vollstreckungstitels oder aufgrund von Fristablauf bei Antragstellung.

Die Diskrepanz zwischen den gestellten Anträgen und der Summe aus bewilligten und abgelehnten Anträgen ergibt sich insbesondere durch Anträge, die noch in Bearbeitung sind und solche, die zurückgenommen wurden.

Alle Angaben beziehen sich auf den Stand 30. September 2023.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen